

## Schutzkonzept für Sportanlagen der Gemeinde Schaan

Sportaktivitäten auf Sportanlagen sind ab dem 15. Mai wieder möglich.

Für die Aktivitäten müssen gemäss Verordnung vom 05. Mai (COVID-19) Schutzkonzepte erarbeitet und umgesetzt werden von:

- den Betreibern von Anlagen, die für solche Aktivitäten genutzt werden; und
- Organisatoren solcher Aktivitäten, namentlich Vereine

Das Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der Vorgaben der Verordnung ein Trainingsbetrieb auf Gemeindesportanlagen (Leichtathletikanlage, Fussballplatz, Tennisanlage Dux und Sportanlage Resch) wieder stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung der Regierung sind folgende übergeordneten Grundsätze (vgl. Rahmenvorgaben) vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Leistungssport gemäss LOC).

1. Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (gleichen Vorgaben wie FL)
2. Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m<sup>2</sup> pro Person, kein Körperkontakt)
3. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit beachten.

### Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Für die Nutzung einer Sportanlage muss der jeweilige Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt haben. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Homepage des Liechtenstein Olympic Committee ([www.olympic.li](http://www.olympic.li)) veröffentlicht. Der Verein hat sich nach dem Schutzkonzept des Verbandes zu richten bzw. kann auf deren Vorgaben ein angepasstes Konzept erstellen. Eine Ansprechperson (oder Verantwortlicher) pro Verein muss dem Anlagebetreiber bekannt gegeben werden bzw. muss mit dem Anlagebetreiber Kontakt aufnehmen.

Verbandsschutzkonzept > Schutzkonzept Verein (kann auch Verbandsschutzkonzept übernommen werden > Kontaktaufnahme mit der Gemeinde > Anlagenkonzept Gemeinde > Gegenseitige Abstimmung > Sport

### **Informationspflicht der Verbände und Vereine**

Es ist Aufgabe der Verbände und Vereine sicherzustellen, dass alle ihre:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

### **Zugang für das öffentliche Publikum**

Der Zugang für das öffentliche Publikum (Individualsport, Nicht-organisierter Sport) ist ausserhalb der Vereinszeiten auf den Sportanlagen erlaubt. Hier gelten ebenfalls die übergeordneten Rahmenvorgaben.

### **Informationsmaterial**

Für die Kommunikation der Schutzmassnahmen allgemein sowie im Sport können Plakate als pdf heruntergeladen ([www.olympic.li](http://www.olympic.li); [www.ssp.llv.li](http://www.ssp.llv.li)) bzw. auf Anfrage bezogen werden.

### **Reinigung / Desinfektion**

Für die Reinigung und Desinfektion sämtlichen Trainingsmaterial und Gerätschaften ist der Verein verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe, Handläufe und die WC-Anlagen werden durch die Reinigungsfachkräfte und die Platzwartung mehrmals täglich desinfiziert.

## Schutzkonzept für Sportanlage Resch

Es gelten die übergeordneten Rahmenbedingungen in der Sportanlage Resch:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (gleichen Vorgaben in FL)
2. Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m<sup>2</sup> pro Person, kein Körperkontakt)
3. Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit beachten

### Wer hat Zugang?

- Vereine die über ein plausibles Schutzkonzept verfügen. Das Schutzkonzept für seine Sportorganisation muss der Hallennutzer vorgängig bei der Stabsstelle für Sport einreichen.
- Jeder Verein muss eine verantwortliche Person benennen.
- Die Einhaltung der Schutzkonzepte liegt in der Verantwortung der Hallennutzer. Kontrollen über die Behörden sind möglich.

### Was kann genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- 1-fach Turnhalle
- 2-fach Turnhalle
- 3-fach Turnhalle
- Fussballplatz
- Roter Platz
- Judoraum
- Sanitätsraum für medizinische Notfälle
- Toiletten
- Garderoben und Duschen

### **Was kann nicht genutzt werden?**

- Foyerbereich und Aufenthaltsbereiche
- Hallenbad

### **Benutzung von Sportmaterial**

Das benötigte Trainingsmaterial muss bei jeder Nutzung von den Nutzenden mitgebracht und wieder mitgenommen werden. Mobile Geräte (Sprungkasten, Matten, Netzpfeifen, Barren usw.) sind nach jeder Benützung durch die Nutzenden zu desinfizieren und zu reinigen.

### **Trainingszeiten: Anfang und Ende**

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entsteht.

**Hiermit bestätige ich den Erhalt des Schutzkonzept:**

---

Verein

---

Verantwortliche/r

---

Ort / Datum